

Sonstige: Dienstagnachmittag für Konfirmanden/innen und Firm-Bewerber/innen

Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011

§ 1

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag an fünf Tagen in der Woche statt. Liegen ein Beschluss nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 129 Nr. 9 des Schulgesetzes und die Zustimmung des Schulträgers vor, kann eine Schule auch an Samstagen regelmäßig Unterricht erteilen.

(2) ...

(3) Die Gesamtdauer der Pausen am Vormittag soll in der Regel nicht weniger als 45 Minuten betragen. Bei Nachmittagsunterricht ist eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten und dauert in der Regel 45 Minuten. Die Mittagspause soll vor 14:00 Uhr liegen. Über die nähere Ausgestaltung beschließt die Gesamtkonferenz im Benehmen mit der Schulkonferenz. Bestimmungen über ganztägig arbeitende Schulen bleiben unberührt.

(4) In der Regel soll für Schülerinnen und Schüler mindestens ein Nachmittag unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer

anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wird ein unterrichtsfreier Nachmittag in der Woche im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Religionsgemeinschaften festgelegt.

Brief von Dr. Hirschler aus dem HKM



Hessisches Kultusministerium Postfach 3180 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 400.000.090-00015

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter

Datum 16. Februar 2012

Regelung des unterrichtsfreien Nachmittags für Konfirmanden-, Kommunion- und Firmunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hessische Kultusministerium hat die „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen“ überarbeitet, um sie den Anforderungen der Selbstständigen Schule und den Erfordernissen der Stundenplangestaltung besser anzupassen. Bezüglich der Vorgaben für den unterrichtsfreien Nachmittag für Konfirmanden-, Kommunion- und Firmunterricht bedeutet dies, wie Sie wissen, dass die rechtliche Festlegung auf den Dienstagnachmittag zwar entfallen ist, damit Schulen im Zuge ihrer zunehmenden Gestaltungsfreiräume gemeinsam mit den Kirchen vor Ort die Möglichkeit erhalten, einen geeigneten Wochentag zu vereinbaren. Dabei legen wir großen Wert darauf, dass den Wünschen der Kirchen nach einem bestimmten Wochentag nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Mit dieser Regelung wollen wir Schulen und Kirchen die notwendige Flexibilität geben, sowohl die bisherige Praxis beizubehalten als auch die Option eröffnen, im einzelnen Bedarfsfall einvernehmlich eine Festlegung auf einen anderen Wochentag als den Dienstag treffen zu können.

Die kürzliche Abfrage bei allen Staatlichen Schulämtern hat ergeben, dass in 14 Aufsichtsbereichen nach Absprachen mit den Kirchen und den Schulen die bisherige Regelung beibehalten und weiterhin der Dienstagnachmittag für den kirchlichen Unterricht reserviert wurde. In einem Aufsichtsbereich steht die Vereinbarung noch aus, wird aber in Kürze getroffen werden. Wir begrüßen dieses Ergebnis ausdrücklich und bedanken uns dafür, dass es gelungen ist, auf dem Wege der Vereinbarung die Dienstagsregelung fortzuführen. Es ist uns ein großes Anliegen, dass weder die Kirchen noch die Schulen zusätzlich belastet werden.